

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
Positionspapier

Urheberrecht von eLearning-Materialien

beschlossen am 19.06.2016 auf der bvmd-Mitgliederversammlung in Gießen.

bvmd-Geschäftsstelle
 Robert-Koch-Platz 7
 10115 Berlin

Phone +49 (30) 9560020-3
 Fax +49 (30) 9560020-6
 Home bvmd.de
 Email buero@bvmd.de

Für die Presse
 Solveig Mosthaf
 Email pr@bvmd.de
 Phone +49 (0) 171 9172801

Vorstand

Sukhdeep Arora	(Frankfurt)
Jakob Voran	(Kiel)
Malte L. Schmieding	(Berlin)
Philippa I. Lantwin	(Heidelberg)
Colin Kip	(Leipzig)
Solveig Mosthaf	(Freiburg)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

5 Zusammenfassung:

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) sieht die Durchführbarkeit der modernen medizinischen Hochschullehre mittels eLearning durch den Gesetzentwurf der Verwertungsgesellschaft Wort & Bild (VG Wort) nach §52a UrhG gefährdet.

10 Des Weiteren sieht die bvmd die Interessen von Bildung und Forschung als höherwertig gegenüber den Interessen der Wirtschaft an.

Sie lehnt die Einzelabrechnung von Wort- und Bildquellen in wissenschaftlichen und Lehrvorträgen ab.

Einleitung:

15 Mit diesem Positionspapier bezieht die bvmd Stellung bezüglich der Abrechnung von Werken und Werkteilen zur Nutzung in Forschung und Hochschullehre.

Sie sieht im eLearning eine wichtige Säule der modernen Hochschullehre und sieht diese als schützenswert an.

20 Das Positionspapier bezieht sich speziell auf den Rechtsstreit zwischen der VG Wort und 16 Bundesländern als Träger einiger öffentlich-rechtlicher Hochschulen, welcher seit 2007 am OLG München bzw. BGH verhandelt wird und dessen Konsequenzen für die Hochschullehre.

Haupttext:

Nach §52a UrhG ist es „(1) zulässig [...],

25 *1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder*

30 *2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung*

Europäische Integration
 Medizinische Ausbildung
 Training

Famulantenaustausch
 Medizin und Menschenrechte

Forschungsaustausch
 Public Health

Gesundheitspolitik
 Sexualität und Prävention

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist."

35 Nur eine Verwertungsgesellschaft kann die Ansprüche des Urhebers auf eine gerechte Bezahlung geltend machen.[\[1\]](#)

Die VG Wort ist eine solche Verwertungsgesellschaft, besteht als Zusammenschluss verschiedener Autoren und Verlage seit 1958 und verfolgt die urheberrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder.[\[2\]](#)

40 Die VG Wort klagt seit 2007 gegen 16 Bundesländer als Betreiber einiger deutscher Hochschulen und verlangt einen Nutzungsvertrag mit extrem restriktiven Auflagen bezüglich der Meldung, Vergütung und Zugänglichkeit von Inhalten in Lehrmaterialien. Den meisten Forderungen der VG Wort hat der BGH stattgegeben.

45 Von den Punkten, welche im aktuellen Vertrag zwischen VG Wort und Ländern durchgesetzt würden, sieht die bvmd die folgenden als besonders kritisch:

„§2 (3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG ist nicht zu dem jeweiligen Zweck geboten und damit nicht zulässig, wenn das Werk oder der benötigte Werkteil vom jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die
50 *Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen angeboten wird.“* [\[3\]](#)

Durch diesen Paragraphen würden Skripte und Vorlesungen auseinandergerissen und gerieten in der Praxis zu bloßen Linksammlungen. Dieser Effekt würde steigen, je mehr Zugänge zu Journals bzw. generellen E-Medien eine Universität
55 ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt. Im Klartext würde dies bedeuten: Hat eine Universität ein bestimmtes Journal durch den Erwerb teurer Lizenzen abonniert, so ist es ihren Mitgliedern nicht erlaubt Teile daraus in ihren Lehrmedien wiederzugeben. Die bvmd sieht dies nicht als dem Qualitätsanspruch einer modernen Hochschullehre angemessen an. Im Gegenteil trägt dieser Effekt dazu
60 bei, dass neusten Erkenntnissen der Weg in die Regellehre versperrt wird und damit veraltete Lehrmeinungen weiter unterrichtet werden.

65 *„§ 5 (1) Die Einrichtungen, die Rechte aus § 1 nutzen, übermitteln unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende eines Abrechnungszeitraums – also in der Regel Ende März, und Ende September eines Jahres – der VG Wort in elektronisch lesbarer Form die notwendigen Informationen über das jeweils genutzte Werk (zumindest ISBN oder ISSN und Seitenzahl, nach Möglichkeit zusätzliche Angaben zu Autor, Titel und Verlag) entsprechend einer von der VG Wort bereitgestellten Eingabemaske.“* [\[4\]](#)

70 Dieser Paragraph würde eine erhebliche Mehrbelastung für alle Lehrenden bedeuten, da diese natürlich selbst darlegen müssten, welche Quellen sie für ihre Lehrmaterialien verwenden.

Im Rahmen der sog. „Schuldenbremse“ haben aber nahezu alle Universitäten mit unzureichenden Budgetsteigerungen bei gleichzeitig steigenden Kosten zu kämpfen, wodurch sie im Prinzip mindestens gleichbleibende Lehrqualität bei de facto schlechterer Bezahlung leisten müssen. Um dies zu kompensieren wird an deutschen Universitäten mit mindestens gleichbleibend schlanken, oder sogar schrumpfenden, Personalschlüsseln in der Hochschullehre gearbeitet. Unter diesen Gesichtspunkten stellt der Zwang der Erstellung eines Quellverzeichnisses für jedes einzelne Lehrdokument eine nicht verantwortbare deutliche Mehrbelastung für die Lehrenden dar.

85 Eine von der Kultusministerkonferenz in Auftrag gegebene Feldstudie an der Universität Osnabrück zeigte, dass unter dem von der VG Wort geforderten Modus operandi die Rechercharbeit größtenteils auf die Studierenden umgelegt wurde.

Anstatt Skripte zu veröffentlichen und jede verwendete Quelle nach §52a UrhG zu melden erstellten die Dozierenden schlichte Literaturlisten. Dadurch ergab sich für 36% der befragten Studierenden ein höherer und für 26% sogar ein sehr viel höherer Rechercheaufwand zur Literaturbeschaffung. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die von der VG Wort erstrittene Regelung zwar technisch durchführbar ist, aber einen unangemessen hohen organisatorischen Aufwand für Lehrende und Studierende schafft und keine Alternative zur bisher praktizierten Pauschalvergütung sein kann.[\[5\]](#)

95 **Fazit:**

Die bvmd schließt sich den Positionen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz an und erkennt die Verhältnismäßigkeit der Einzelfallvergütung nicht an. [6]

100 Sie fordert eine Regelung, die Lehrenden den Rücken stärkt, juristische Unsicherheiten minimiert und kreative Lehre fördert. Bis ein effektives Abrechnungssystem gefunden wird, welches für Dozenten praktikabel und für Autoren gerecht ist, sollte aus Sicht der bvmd ein Pauschalvergütungsverfahren beibehalten werden.

Quellenangaben:

- 105 1. http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/pressemitteilungen/26_6_2015_Presseinformation_52a.pdf
2. <http://www.vgwort.de/die-vg-wort.html>
3. <http://www.bibliotheksurteile.de/?p=3945#more-3945>
4. <http://www.bibliotheksurteile.de/?p=3945#more-3945>
- 110 5. https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/virtUOS/PM_virtUOS_VG_Wort20150619.pdf
6. <http://www.iri.uni-hannover.de/urheberrechtstag.html>

weitere:

- 115 • BGH Urteil „Vergütung für E-Learning Angebote III“ 20.03.2013; Aktenzeichen I ZR 84/11; <http://www.bibliotheksurteile.de/?p=3945#more-3945>
- 120 • Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Tobias Thelen, Andreas Knaden; Abschlussbericht zum Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach §52a UrhG an der Universität Osnabrück; https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper_02_2015_virtUOS.pdf
- 125 • Gemeinsame Tagung der Technischen Informationsbibliothek und der Leibniz Universität Hannover zur Novellierung des UrhG, insb. §52a UrhG am 28.01.2016 in Hannover; <http://www.iri.uni-hannover.de/urheberrechtstag.html>